



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.III. Von den Annis Discretionis eine Religion anzunehmen. Wird dießfalls auf zwey Theologos utriusque Religionis compromittirt. Des Ober-Rheinischen Creyses Beschwehrungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Sept.

tucion Unserer Vestung Franckenthal dem Frieden-Schluss und Executions-Recess, auch darauf bescheneher Vertröstung und Versicherung gemäß, erfolgt, und also Unsere äußerst verderbte Lande von den bishero ausgestandenen, und noch beharrlich ausstehenden unerträglichen Beschwehrungen und sonst besorgenden Gefahr, dermahleinst befreyet, oder doch zum wenigsten unmittelbar der Unterhalt vor die Heylbrunnische Besatzung richtig bengeschaffet worden seyn: Nachdem aber deren keines bishero erfolgt, ja so gar die in dem Executions-Recess versprochene Repartition über den Schwäbischen und Fränkischen Creysß, Unsers zu Nürnberg gehalten Befandten insändigen Sollicitiren ungeachtet, nicht verfertigt und ausgehert werden wollen; Gleichwohl unbillig, daß Wir auf einer Seiten Unserer Vestung entrathen, und daß Unsere Lande den vorigen und sich noch täglich häuffenden Beschwehrungen wider den Frieden-Schluss beharrlich unterworfen bleiben, und daß auf der andern Wir auch desjenigen, so Uns nur etlicher massen zu einer Versicherung und geringen Ergößlichkeit in dem Executions-Recess verordnet, ferners in Mangel stehen, so haben Wir eine Nothdurfft erachtet, solches den Herrn und Euch hiemit zu Gemüth zuführen. Dieselbe fleißig ersuchend, Sie wollen die Restitution mehrgedachter Unserer Vestung äußerst befördern, inmittelst aber und bis selbige erfolgt, nicht allein die Repartition über gedachte beyde Creysße, dem von Ihnen hohen Principalen beliebten Executions-Recess gemäß, dermahleinst verfertigen, und Uns zuschicken, sondern auch, damit Wir Uns gedachter Repartition so bald nicht gebrauchen, auch die unschuldige benachbarte Stände (welche Wir bishero, ungeachtet Wir vermöge des Executions-Recessus es nicht schuldig gewesen, zu Bezeugung Unserer Gedult und Erhaltung desto mehrern Gimpffs, verschobnet) mit der Uns zugelassenen Execution nicht beschwehren, auch zu solchem Ende Unsere Besatzung in Heylbrunn, zu der Stadt mehrern Belästigung, nicht verstärken düssen, die in den Schwäbisch und Fränkischen Creysß-Cassen etwann vorhandene oder etwann bald einkommende Gelder schleunigst auf Heylbrunn zu Handen Unsers Receptoris liefern lassen; Sollte aber solches über alle Zuversicht nicht geschehen, so wird Unser Commendant zu Heylbrunn nicht vorüber können, die bishero verschobene Execution zu Werck zu richten, da Wir dann an der dannenhero entstehenden Ungezogenheit unschuldig seyn, und selbige diejenigen verantworten lassen wollen, welche selbige verursacht, habens den Herrn und Euch, denen Wir mit günstigen Willen wohl bengethan, nicht verhalten wollen. Heydelberg den 30. August 1650.

Der Herren und Euer

Copia Schreibens von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Heydelberg etc. an des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Executions-Tractaten anwesenden Gesandten, Räten und Bottschaften.

Freund bereit und gutwilliger  
Carl Ludwiga Pfalz-Gräf  
Churfürst etc.

## §. III.

Von denen  
Annis Discretionis, eine  
Religion anzunehmen.

Sonnabends den 24. Sept. wurde im Deputations-Rath anfänglich das Concept der Antwort an die Stadt Augspurg vorgenommen, die dortigen Religions-Differentien betreffend; als man aber auf die *Determinationem Annorum Discretionis* kam, waren beyderseits Religions-verwandte Stände darinnen unterschiedener Meinung: Catholici wollten das Zehende Jahr, Evan-

gelici das Nehtzehende Jahr seyn, da ein Mensch mit Vernunft sich determiniren könne, zu welcher Religion er sich begeben wolle. Weil man sich nun nicht darüber vergleichen konnte, wurde von beyden Seiten auf 2. berühmte Theologos compromittirt, und zwar, ex Parte Catholicorum, auf den *Pater Marcellum, Societatis Jesu*, zu Bamberg, von den Augspurgischen Confessi-

Wird von  
Nächstwegen  
auf 2. Theologos utriusque Religionis compromittirt.



1650. Sept.

ons-Verwandten aber auf D. Johann Diltzern, Predigern zu S. Sebald in Nürnberg, mit dem Verlaß, daß, wann solche beyde Männer in ihrer Meynung dießfalls übereinstimmten, es dabey unveränderlich bleiben sollte: Wo aber nicht; hätte man sich weiter darüber mit einander zu vernehmen.

Sodann wurden die von dem Ober-

Rheinischen Creyß fernereit einge- kommene Beschwörungen, sonderlich gegen die Spanische Guarnison zu Franckenthal, vorgenommen, und dem Abgeordneten zum Bescheid ertheilt, Er möchte vorhero communiciren, wessen man sich bey ermeldten Creyßten dieserhalb verglichen habe, darauf Er dem Befinden nach weiter beschieden werden sollte.

1650. Sept.

Des Ober- Rheinischen Creyßtes fernere Gravamina.

§. IV.

Volmar's Ab- scheid.

Allbieweil nunmehr das meiste in Puncto Evacuationis & Exaugurationis vollzogen, auch die mehristen der Gesandtschaften von Nürnberg bereits wieder abgereiset waren; So trat auch der Kayserliche Legat Volmar am 12. Sept. Mittags um 2. Uhr seine Rückreise von dar an, und wurde Ihm von allen noch anwesenden Gesandten das Geleite bis auf eine halbe Meil in das Feld gegeben. Hingegen verblieb der Kayserliche Gesandte Cranus noch eine Zeitlang in Nürnberg zurück.

Der Kayserliche Legat Cranus verbleibt in Nürnberg.

Continuation in den Restitutionen.

Indem jedoch noch verschiedene wichtige Sachen, sonderlich den Punctum Restitutionis betreffend, zu expediren übrig waren; so beharreten die vorhin ernannte Deputati ad Punctum Restitutionis annoch bey einander, weil das zu Ihrer Auctorisirung gesetzte Spacium Trimestre noch nicht abgelauffen war, und expedirten noch immerfort die an den Convent eingekommene Sachen.

Wie dann bis auf den 24. Septembr. in 4. Octobr. in folgenden Restitutions - Sachen die Commissiones expedirt wurden, und zwar

- Waldeck contra Chur: Eölln.
- Stadt Speyer contra Baaden.
- Stadt Speyer contra Niedeselsche Erben.
- Ober- und Nieder-Efingen contra die Delburgische Vormündere.
- Graf Ferdinand Carl von Löwenstein contra Chur: Trier.

Zweyter Theil.

Item contra Hessen: Darmstadt.

Item contra Chur: Pfalz und Hessen: Darmstadt.

So hatten sich auch die Vasallen der Stifter Metz, Tull und Verdun, vorlängst über die harten Franckischen Proceduren beschwehrt, und zuletzt bey Ihro Kayserlichen Majestät um Hülffe und Schutz angeuchet, welche das Anbringen an das Collegium Deputatorum remittirt hatten; wovon aber diesem, um die Franckosen nicht zur Unzeit zu irritiren, ehender nichts, als bis den 25. Septembr.

Der Vasallen von Metz, Tull und Verdun Beschwörungen wider Franckreich.

5. Octobr. bekandt wurde, da erst das Kayserliche Schreiben, nebst einem Beschwörungsmemorial von dem Ober-Rheinischen Creyß, wie ab N. I. & II. erhellet, zum Vorschein kam. Nicht minder hatten die 10. Elßassischen Reichs-Städte um ein schriftlich Attestat angeuchet, auch sub N. III. solches Peticum wiederholt, daß an die Crone Franckreich in dem Münsterschen Frieden nichts vom Elßaß cedirt worden sey, als was darinnen dem Hauß Oesterreich zuständig gewesen.

N. I. II.

N. III.

Hierauf fand man bey dem Convent unanimi Consensu vor gut, dieser Sachen halber der schon ehehin ausgelassenen Declaration zu inhäriren, deswegen an den König in Franckreich zu schreiben, und solches Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, wie auch in die Creyße den Ständen des Reichs, zu communiciren: Welches, nach der Anlaage sub N. IV. die aber allererst im Monath Decembri expedirt worden, geschehen.

Wird deswegen an Franckreich geschrieben.

N. IV.

Ecc cc 2

N. I.